

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2004/2005 – Ausgegeben am 29.10.2004 – 2. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

12. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

CURRICULA

13. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium "Biologie"

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

14. Statuten des Universitätslehrganges Supervision und Coaching an der Universität Wien

WAHLEN

15. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Bernard Wallner

16. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden in der Habilitationskommission Dr. Walburga Litschauer

17. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Jörg Borrmann

18. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Vladimir R. Kaberdin

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

19. Erteilung der Lehrbefugnis

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

20. Korrektur der Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 75/2003), kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Nr. 9 vom 19.10.2004

ORGANISATION UND STRUKTUR

12. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat bestellt gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters:

3. **O. Univ.-Prof. Dr. Richard Potz** und
Ass.-Prof. Dr. Bettina Perthold
zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Rechtswissenschaften
7. **Ao. Univ.-Prof. Dr. Margarete Grandner**
zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Geschichte
8. **Univ.-Ass. Dr. Bernhard Fuchs,**
Ao. Univ.-Prof. Dr. Monika Dachs und
Ass.-Prof. Dr. Ingeborg Schemper
zum Stellvertreter bzw. zu Stellvertreterinnen der Studienprogrammleiterin Kunstgeschichte und
Volkskunde
11. **Lektorin Mag. Dr. Anke Gladischefski**
zur Stellvertreterin der Studienprogrammleiterin Romanistik
13. **V.-Ass. MMag. Dr. Roger Reidinger** und
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Timothy Riese
zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und
Slawistik
15. **Univ.-Ass. Mag. Felix Wemheuer**
zum Stellvertreter der Studienprogrammleiterin Ostasienwissenschaften
16. **Ass.-Prof. Mag. Dr. Hans Martin Prinzhorn** und
Ao. Univ.-Prof. Dr. Norbert Bachleitner
zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Musik-, Sprach- und Vergleichende
Literaturwissenschaft
19. **Ass.-Prof. Dr. Gerhard Schaufler** und
Univ.-Doz. Mag. Dr. Ilse Schritteser
zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Bildungswissenschaft
23. **Ass.-Prof. Mag. Dr. Christoph Reinprecht,**
Univ.-Ass. Mag. Dr. Sylvia Supper und
Univ.-Doz. Dr. Elisabeth Seidl
zum Stellvertreter bzw. zu Stellvertreterinnen des Studienprogrammleiters Soziologie
35. **Ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Konrad Kleiner** und
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Günter Amesberger
zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Sportwissenschaften

Der Vizerektor:
M e t t i n g e r

CURRICULA

13. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium "Biologie"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2004 den im Umlaufweg gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission auf Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium "Biologie" (erschieden am 25.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXI, Nummer 316) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. § 5 (2.2) D lautet:

Eines der folgenden Fächer im Ausmaß von

24 SSt.

Humanökologie
Limnologie
Meeresbiologie
Mikrobielle Ökologie
Natur- und Landschaftsschutz
Ökophysiologie und Biochemische Ökologie
Terrestrische Ökologie
Vegetations- und Landschaftsökologie“

2. § 5 (2.2) lautet:

Semester 7,8,9 und 10 - Teil II des 2. Studienabschnitts

3. § 8 (4), Zulassungsvoraussetzungen, 2. Studienabschnitt, C. Studiengang
Genetik/Mikrobiologie lautet:

positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen ,Übung I: Mikroorganismen, 6 UE‘ so-
wie ,Biochemie, 3 VO‘ und ,Immunologie und zelluläre Mikrobiologie, 2 VO‘ für:
Übung II: Zellbiologie und Biochemie, 6 UE“

4. § 5 (2.1.) F Studiengang Zoologie lautet:

Basismodul Zoologie I (19 SSt.)

Verhaltensbiologie	2 VO
Evolutionsbiologie	2 VO
Physiologie - Nerv, Muskel, Sinne	2 VO
Physiologie – Nerv, Muskel, Sinne	3 VO+UE
Baupläne der Tiere A	6 VO+UE
Bestimmungsübungen A	2 VO+UE
Exkursionen	2 EX

2. Stück – Ausgegeben am 29.10.2004 – Nr. 13

Basismodul Zoologie II (17 SSt.)

Entwicklungsbiologie	2 VO
Systematik und Phylogenie	1 VO
Physiologie – Stoffwechsel	2 VO
Physiologie – Stoffwechsel	3 VO+UE
Baupläne der Tiere B	6 VO+UE
Bestimmungsübungen B	2 VO+UE
Exkursionen	1 EX

5. § 5 (2.1.) F Studienzweig Zoologie lautet:

Wahlmodul (5 SSt.)

6. § 5 (2.2.) F Studienzweig Zoologie lautet:

„Eines der folgenden Fächer im Ausmaß von 24 SSt.

Anatomie und Morphologie
Entwicklungsbiologie
Verhaltensbiologie
Evolution und Systematik
Neurobiologie
Stoffwechsel- und Ökophysiologie“

7. § 2 Abs 1 und Abs 5 Abs. 1 und Abs. 5 Aufbau, Dauer und Bezeichnung der Studien
lauten:

(1) Diplomstudium Biologie umfasst – ohne die freien Wahlfächer - insgesamt 153
Semesterstunden (SSt.) und ist in 2 Studienabschnitte gegliedert.

(5) Das Ausmaß der freien Wahlfächer beträgt 31 ECTS-Punkte

8. § 5 Abs. 1 Ausmaß der Pflicht- und Wahlfächer lautet:

(1) 1. Studienabschnitt (3 Semester)

Es sind insgesamt 47 Semesterstunden (SSt.) aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren
(Vorlesungen werden jeweils 2 ECTS-Punkte pro SSt., allen anderen Arten von
Lehrveranstaltungen wird jeweils 1 ECTS-Punkt pro SSt. zugeordnet):

9. § 5 Abs. 2 2. Studienabschnitt (7 Semester) lautet:

Es sind insgesamt 106 SSt. an Pflicht- und Wahlfächern in dem gewählten Studienzweig zu
absolvieren. Jeder SSt. werden 1,5 ECTS-Punkte zugeordnet.

2. Stück – Ausgegeben am 29.10.2004 – Nr. 13-14

10. § 7 Abs. 1 Freie Wahlfächer lautet:

(1) Es sind insgesamt freie Wahlfächer in einem Ausmaß von 31 ECTS-Punkten zu absolvieren, die keinem Studienabschnitt zugeordnet sind. Die ECTS-Punkteanzahl der einzelnen Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Punkteanzahl, die die betreffende Lehrveranstaltung in der Studienrichtung hat, der sie entnommen wurde.

11. § 8 wird hinzugefügt und lautet:

§ 8 Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Studienleistungen

Jeder Lehrveranstaltung sind ECTS-Punkte als Maßzahlen für den zeitlichen Aufwand zugeordnet. In den einzelnen Abschnitten des Studienplans (§ 5 (1), § 5 (2), § 7) sind die ECTS-Punkte jeweils vermerkt. Der Anfertigung der Diplomarbeit entsprechen 30 ECTS-Punkte. Insgesamt werden 300 ECTS-Punkte für das Diplomstudium vergeben. Die ECTS-Punkte dienen der internationalen Vergleichbarkeit innerhalb von Europa.

12. Dadurch verschiebt sich die Bezeichnung der nachstehenden §§ wie folgt:

§ 8 (alt: Prüfungsordnung) wird zu **§ 9 Prüfungsordnung**
und § 9 alt (Übergangsbestimmungen) wird zu **§ 10 Übergangsbestimmungen**
und § 10 alt (Inkrafttreten des Studienplans) wird zu **§ 11 Inkrafttreten des Studienplans**

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
E. Weber

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

14. Statuten des Universitätslehrganges Supervision und Coaching an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2004 den im Umlaufweg gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission auf Einrichtung des Universitätslehrganges "Supervision und Coaching" an der Universität Wien in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Paragraphenbezeichnungen auf das Universitätsgesetz 2002.

2. Stück – Ausgegeben am 29.10.2004 – Nr. 14

Vorbemerkung:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Erläuterung: Die Erfahrungen mit dem UniStG und vielen darauf beruhenden legislativen Texten haben gezeigt, dass manche Sätze durch die Splittung mit „I“ oder die doppelte Nennung weiblicher und männlicher Funktionsträger nahezu unverständlich werden.

§ 1 Einrichtung

Gem. § 56 iVm § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 wird der Universitätslehrgang Supervision und Coaching vom Senat der Universität Wien in Nachfolge des Universitätslehrgangs Supervision und Coaching, der gemäß § 26 Abs. 3 Universitäts-Studiengesetz BGBl I 1997/48 idgF in Verbindung mit § 52 Abs. 1 UOG 93 und der Einrichtungsverordnung (MBI der Universität Wien, Nr. 1, Studienjahr 1997/98; idgF) eingerichtet wurde, neu eingerichtet.

§ 2 Zielsetzung

Ziel des Lehrganges ist, auf universitärer Ebene theoretische und fachliche Kompetenz im Bereich Supervision und Coaching zu vermitteln. Die Lehrinhalte der beiden Bereiche bauen auf dem Wissensstand nach einem abgeschlossenen Studium auf. Im Rahmen des Lehrganges sollen das theoretische Wissen und die praktischen Fertigkeiten ergänzt und vertieft werden und die praktische Anwendung des theoretischen Wissens in der Berufswelt vermittelt werden.

§ 3 Prinzipien

Die Ausbildung entspricht formal und inhaltlich den Standards der Österreichischen Vereinigung für Supervision (ÖVS). Der Abschluss des Universitätslehrganges wird von der ÖVS anerkannt.

§ 4 Dauer und Gliederung

- Gesamtdauer des Lehrganges ist 6 Semester bzw. 7 Semester für die Erlangung des Mastergrades. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten für den akademischen Supervisor und Coach beträgt 630 (90 ECTS-Punkte), aufgeteilt in 6 Semester. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten für die Erlangung des Mastergrades beträgt 670 (120 ECTS-Punkte), aufgeteilt in 7 Semester.

- Die Lehrveranstaltungen finden geblockt statt. 1x jährlich wird eine 5 tägige Veranstaltung (38-40 UE) in einem Seminarhotel außerhalb Wiens stattfinden, 4 bis 6 Lehrveranstaltungen zu je 20-24 UE pro Kalenderjahr finden in Wien statt.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

Aufnahmebedingungen für den Akademischen Supervisor und Coach

- Ein abgeschlossenes human-, sozial-, wirtschafts- oder geisteswissenschaftliches Studium oder ein vergleichbarer Abschluss oder eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung
- Alter mindestens 27 Jahre
- mindestens 5 Jahre Berufspraxis in einschlägigen Arbeitsfeldern
- 60 Stunden Selbsterfahrung
- 60 Stunden Supervisionserfahrung (in den letzten 5 Jahren),
- Aufnahmeinterview mit Mitgliedern des Leitungsgremiums.

ODER

- SozialpädagogInnen, KindergartenpädagogInnen, Krankenpflegepersonal und ähnliche Berufe mit Befähigungsprüfung, die eine supervisionsrelevante Vorbildung von mindestens 400 Ausbildungseinheiten (davon 250 zusammenhängend) einschließlich von Selbsterfahrungs- und Supervisionselementen nachweisen können
- mindestens 7 Jahre Berufspraxis in einschlägigen Arbeitsfeldern
- Alter mindestens 28 Jahre
- 60 Stunden Selbsterfahrung
- 60 Stunden Supervisionserfahrung (in den letzten 5 Jahren),
- Aufnahmeinterview mit Mitgliedern des Leitungsgremiums.

Aufnahmebedingungen für den MSc in Supervision und Coaching

- abgeschlossenes human-, sozial-, wirtschafts- oder geisteswissenschaftliches Studium oder ein vergleichbarer Abschluss
- Alter mindestens 27 Jahre
- mindestens 5 Jahre Berufspraxis in einschlägigen Arbeitsfeldern
- 370 Stunden Zusatzausbildungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen, die Person - Rolle - Institution zum Gegenstand haben (davon mind. 60 Stunden Selbsterfahrung)
- 60 Stunden Supervisionserfahrung (in den letzten 5 Jahren)
- Aufnahmeinterview mit Mitgliedern des Leitungsgremiums.

Über die Auswahl der TeilnehmerInnen entscheidet die Lehrgangsleitung.

- Zulassung zum ULG ist nur am Beginn eines neuen ULG möglich (kein Quereinstieg möglich).

- Die Teilnehmer haben die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen (§ 51 Abs. 2 Z 22 iVm § 70 (1)).

§ 6 Curriculum

Bezeichnung und Stundenausmaß der Wahl- und Pflichtfächer und die Lehrveranstaltungen daraus (Angabe von Semesterstunden/Unterrichtseinheiten bzw. ECTS-Punkten)

2. Stück – Ausgegeben am 29.10.2004 – Nr. 14

1. 6-semesteriger Lehrgang zum akademischen Supervisor und Coach:

Fächer:

mindestens 126 UE / 17 ECTS

1. Rolle und Identität als SupervisorIn und Coach

1.1 Die Gruppe am Beginn – Gruppenbildungsprozess	mindestens 38 UE
1.2 Berufliche Identität und Selbstverständnis als SupervisorIn und Coach	mindestens 38 UE
1.3 Person – Gruppe – Organisation	mindestens 40 UE
1.4 Abschlusskolloquium	mindestens 10 UE

2. Theorien und Methoden von Supervision und Coaching *mindestens 156 UE/ 21 ECTS*

2.1 Konzepte von Supervision, Coaching und Organisationsberatung	mindestens 48 UE
2.2 Systemische Zugänge zu Supervision und Coaching	mindestens 24 UE
2.3 Psychoanalytische Zugänge zu Supervision und Coaching	mindestens 24 UE
2.4 Methoden und Techniken	mindestens 24 UE
2.5 Rechtliche Rahmenbedingungen	mindestens 12 UE
2.6 Spiegelung in der Supervision	mindestens 24 UE

3. Supervision und Coaching im Spannungsfeld von Person und Organisation *mindestens 168 UE/ 22 ECTS*

3.1 Akquisition und Kontrakt	mindestens 24 UE
3.2 Beginn von Supervisions- und Coachingprozessen	mindestens 24 UE
3.3 Konfliktmanagement	mindestens 24 UE
3.4 Teamentwicklung	mindestens 24 UE
3.5 Vertraute und fremde Kulturen	mindestens 24 UE
3.6 Qualitätssicherung in und mit Supervision	mindestens 24 UE
3.7 Sozialmanagement	mindestens 24 UE

4. Peer Group *mindestens 55 UE / 6 ECTS*

5. Abschlussarbeit *10 ECTS*

6. Praktikum *mindestens 125 UE / 14 ECTS*

6.1 Lernsupervision	mindestens 75 UE
6.2 Lehrsupervision	mindestens 50 UE

Summe: 630 UE / 90 ECTS

2. 7-semesteriger Lehrgang zum Master of Science in Supervision und Coaching:

Fächer:

<i>1. Rolle und Identität als SupervisorIn und Coach</i>	<i>mindestens 114 UE / 15 ECTS</i>
1.1 Die Gruppe am Beginn – Gruppenbildungsprozess	mindestens 38 UE
1.2 Berufliche Identität und Selbstverständnis als SupervisorIn und Coach	mindestens 38 UE
1.3 Person – Gruppe – Organisation	mindestens 40 UE
<i>2. Theorien und Methoden von Supervision und Coaching</i>	<i>mindestens 156 UE / 21 ECTS</i>
2.1 Konzepte von Supervision, Coaching und Organisationsberatung	mindestens 48 UE
2.2 Systemische Zugänge zu Supervision und Coaching	mindestens 24 UE
2.3 Psychoanalytische Zugänge zu Supervision und Coaching	mindestens 24 UE
2.4 Methoden und Techniken	mindestens 24 UE
2.5 Rechtliche Rahmenbedingungen	mindestens 12 UE
2.6 Spiegelung in der Supervision	mindestens 24 UE
<i>3. Supervision und Coaching im Spannungsfeld von Person und Organisation</i>	<i>mindestens 168 UE / 22 ECTS</i>
3.1 Akquisition und Kontrakt	mindestens 24 UE
3.2 Beginn von Supervisions- und Coachingprozessen	mindestens 24 UE
3.3 Konfliktmanagement	mindestens 24 UE
3.4 Teamentwicklung	mindestens 24 UE
3.5 Vertraute und fremde Kulturen	mindestens 24 UE
3.6 Qualitätssicherung in und mit Supervision	mindestens 24 UE
3.7 Sozialmanagement	mindestens 24 UE
<i>4. Peer Group</i>	<i>mindestens 55 UE / 6 ECTS</i>
<i>5. Wissenschaftliche Kolloquien</i>	<i>mindestens 50 UE / 7 ECTS</i>
5.1 wissenschaftliches Kolloquium 1	mindestens 25 UE
5.2 wissenschaftliches Kolloquium 2	mindestens 25 UE
<i>6. Seminararbeiten und eine Masterarbeit</i>	<i>35 ECTS</i>

Diese Leistungen können entsprechend dem Studienfortschritt im Verlauf des gesamten Lehrganges erbracht werden.

2. Stück – Ausgegeben am 29.10.2004 – Nr. 14

7. <i>Praktikum</i>	<i>mindestens 125 UE / 14 ECTS</i>
7.1 Lernsupervision	mindestens 75 UE
7.2 Lehrsupervision	mindestens 50 UE

Summe: 670 UE / 120 ECTS

§ 7 Prüfungsordnung

- die Lehrveranstaltungen haben prüfungsimmanenten Charakter gem. § 6 des Satzungsteiles Studienrecht (MBI 4. Stück, Nr. 15 vom 23.12.2003).

1. Lehrgang zum akademischen Supervisor und Coach:

- Voraussetzungen für das Antreten zur kommissionellen Abschlussprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und eine durch das Leitungsgremium approbierte Abschlussarbeit
- Kommissionelle Abschlussprüfung

2. Lehrgang zum Master of Science:

- 2 positiv beurteilte Seminararbeiten und eine Masterarbeit
- Kommissionelle Abschlussprüfung

§ 8 Praxis

- Lernsupervisionspraktikum im Ausmaß von mind. 75 UE (10 ECTS): Anwendung der Supervisions- und Coachingkenntnisse mit Berufstätigen (im Einzel-, Gruppen- bzw. Teamsetting)
- praktikumsbegleitende Lehrsupervision im Ausmaß von 50 Stunden (4 ECTS) bei einem/einer von der Lehrgangsleitung anerkannten LehrsupervisorIn

§ 9 Abschluss

- Der Abschluss des Universitätslehrganges wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

- Voraussetzungen:

(1) für den Akademischen Supervisor und Coach

die Teilnahme an den Ausbildungselementen, die Absolvierung der Praxis, eine positiv beurteilte Abschlussarbeit und eine mit Erfolg abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung

(2) für Msc in Supervision und Coaching

die Teilnahme an den Ausbildungselementen, die Absolvierung der Praxis, zwei positiv beurteilte Seminararbeiten und eine approbierte Masterarbeit sowie eine mit Erfolg abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung

- I. Den Absolventen des 6-semesterigen Lehrganges, die alle Voraussetzungen erfüllt haben, wird die Bezeichnung „Akademische/r SupervisorIn und Coach“ verliehen.

- II. Den Absolventen des 7-semesterigen Lehrganges, die alle Voraussetzungen erfüllt haben, wird der akademische Grad „MSc Supervision und Coaching“ verliehen.

§ 10 Leitung

- Der Lehrgangsleiter und ein Stellvertreter werden vom Rektorat nach Anhörung des Senats jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig.
- Die Lehrgangsleitung bestellt ein Leitungsgremium.
- Der Leitung und dem Leitungsgremium des Universitätslehrganges obliegen insbesondere die Vertretung des Lehrganges und die Bestellung der Lehrenden.
- Dem Leitungsgremium des Universitätslehrganges obliegen insbesondere die Aufnahme der Teilnehmer in den Lehrgang und die administrative Durchführung des Lehrganges
- Für die organisatorische und operative Durchführung ist ein Lehrgangsbüro eingerichtet und kann eine organisatorische Leitung bestellt werden.

§ 11 Verwaltung

- (1) Lehrgangsbüro: Das Lehrgangsbüro ist Teil der Universitätslehrgänge Lammgasse, Lammgasse 8/10, 1080 Wien.
- (2) Finanzgebarung: Die Gebarung des Universitätslehrganges wird als Teil der Universitätsgebarung über das Finanzwesen und Controlling der Universität Wien abgewickelt.
- (3) Personalverwaltung und Lohnverrechnung: Personalverwaltung und Lohnverrechnung werden über die Personalabteilung der Universität Wien durchgeführt.

§ 12 Finanzierung

Die Finanzierung des ULG erfolgt kostendeckend durch den von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag. Dieser wird gem. §91 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat der Universität Wien festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Kostenplan.

§ 13 Jahresbericht

Die Lehrgangsleitung legt dem Senat der Universität Wien bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einen Jahresbericht vor.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E. Weber

WAHLEN

15. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Bernard Wallner

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Dr. Bernard Wallner am 11. Oktober 2004 wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Horst SEIDLER zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Seidler

2. Stück – Ausgegeben am 29.10.2004 – Nr. 16-19

16. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden in der Habilitationskommission Dr. Walburga Litschauer

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Dr. Walburga Litschauer vom 20. Oktober 2004 wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Helmut BIRKHAN zum Vorsitzenden gewählt.

Der Einberufer:
G r u b e r

17. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Jörg Borrmann

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Jörg Borrmann findet in der konstituierenden Sitzung am 10. November 2004, 13.30 Uhr Uhr, im HS 13, BetriebsWirtschaftsZentrum der Universität Wien, 1210 Wien, Brünner Straße 72, statt.

Der Einberufer:
A l t e n b u r g e r

18. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Vladimir R. Kaberdin

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Vladimir R. Kaberdin findet in der konstituierenden Sitzung am Dienstag, den 23. November 2004, um 11.00 Uhr s.t., Hörsaal, Institut für Botanik, Rennweg 14, 1030 Wien, statt.

Der Einberufer:
S c h w e i z e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

19. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2004, ZI/Habil 02/6/2003/2004, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Dr. Angela RUSTEMEYER** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Osteuropäische Geschichte**" erteilt.

2. Stück – Ausgegeben am 29.10.2004 – Nr. 19-20

Mit Bescheid vom 25. Oktober 2004, ZI/Habil 02/7/2003/2004, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Ass.-Prof. Mag. Dr. Johann SONNLEITNER** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Neuere Deutsche Literatur**" erteilt.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2004, ZI/Habil 02/8/2003/2004, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dr. Robert NEDOMA** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Ältere skandinavische Philologie und Ältere deutsche Philologie**" erteilt.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2004, ZI/Habil 02/13/2003/2004, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dr. Andreas OPLATKA** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Osteuropäische Geschichte**" erteilt.

Mit Bescheid vom 25. Oktober 2004, ZI/Habil 02/17/2003/2004, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dr. Bodo AHRENS** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Meteorologie**" erteilt.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2004, ZI/Habil 02/25/2003/2004, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Univ.-Ass. Dr. Alina-Maria LENGAUER** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Europarecht**" erteilt.

Die von der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat Herrn **Dr. Frank EISENHABER** am 12. Oktober 2004 die Lehrbefugnis für das Fach "**Computational Biology**" erteilt.

Für das Rektorat:
Die Vizerektorin:
S e b ö k

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

20. Korrektur der Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 75/2003), kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Nr. 9 vom 19.10.2004

Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Hochschultaxengesetz für zwei Semester (richtig nicht 756,44 Euro, sondern 726,72 Euro) nicht unterschreiten und 1.500,- Euro nicht überschreiten.

Der Studienpräses:
M e t t i n g e r

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.